

Vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren

Art. 261 ff. ZPO; Art. 9 BV

Eine Praxis, wonach vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren zwar grundsätzlich angeordnet werden können, aber bloss mit Zurückhaltung anzuordnen sind, ist nicht willkürlich. [72]

BGer 5A_870/2013 vom 28. Oktober 2014

In einem zwischen den Parteien hängigen Eheschutzverfahren im Kanton Zug hatte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Eheschutzverfahrens gestellt. Das Kantonsgericht hatte vorsorgliche Massnahmen angeordnet.

Das Obergericht hatte den Entscheid aufgehoben und die Sache zur Entscheidung der Hauptsache an das Kantonsgericht zurückgewiesen. Zur Begründung hatte es angeführt, dass vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren zwar grundsätzlich angeordnet werden könnten, aber nur zurückhaltend anzuordnen seien, und dass es im zu beurteilenden Fall an der Notwendigkeit einer solchen Anordnung gefehlt habe.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bundesgericht. Sie machte unter anderem geltend, der Entscheid des Obergerichts verstosse gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV).

Noch vor dem Entscheid des Bundesgerichts war es zu einem rechtskräftigen Eheschutzentscheid gekommen. Die Beschwerdeführerin hatte daher dem Bundesgericht beantragt, das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben. Damit hatte das Bundesgericht lediglich noch über die Prozesskosten zu befinden. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen stellt es in ständiger Praxis in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens ab.

Das Bundesgericht prüfte summarisch die Rügen der Beschwerdeführerin. Es hielt fest, dass in der Lehre umstritten sei, ob im Eheschutzverfahren vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden können. In Anbetracht dessen könne weder die eine noch die andere Lösung willkürlich erscheinen. Das Obergericht hätte willkürfrei die Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Eheschutzverfahren gänzlich ablehnen dürfen. Umso weniger könne es willkürlich erscheinen, solche Massnahmen nur zurückhaltend anzuordnen.

Die Beschwerde hätte folglich nach Ansicht des Bundesgerichts abgewiesen werden müssen, wenn sie nicht gegenstandslos geworden wäre.

Kommentar

Wie bereits in seinem Entscheid 5A_212/2012 vom 15. August 2012 lässt das Bundesgericht die Frage nach der Zulässigkeit der Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Eheschutzverfahren offen. Eine abschliessende Beantwortung dieser Frage wäre zwar wünschenswert, ist aber nicht zu erwarten, weil das Bundesgericht Entscheide über vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 98 BGG nur mit eingeschränkter Kognition, nämlich im Hinblick auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, prüft.

Die Ansicht der Vorinstanz, vorsorgliche Massnahmen seien im Eheschutzverfahren zulässig, aber nur zurückhaltend anzuordnen, verdient Zustimmung. Obwohl es sich beim Eheschutzverfahren bereits um ein summarisches Verfahren handelt, sind Situationen denkbar, in denen ein Endentscheid nicht sofort ergehen kann und vorsorgliche Massnahmen erforderlich werden (GASSER/RICKLI, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 273 N 4).

Roxane Schmidgall